

legte Wichtigkeit nicht anerkennen. »Ideoque accedere non
 »possumus eorum sententiae, qui omnem in Alemanniae
 »partibus quondam existentem et nunc reliquam servitutum
 »ex hoc proelio deducere amant. Neque adeo rigide et
 »ferociter cum Alemannis, praesertim transrhenanis, actum
 »esse, ut sibi persuadent bene multi scriptores, Procopius
 »et Agathias satis superque evincunt, utpote qui transrhe-
 »nanos tantum tributo oneratos, memorant, liberosque
 »dicunt. Quid? quod postea a francis blando sociorum
 »nomine et honore dignati fuere, uti Adelmus in annali-
 »bus refert, dum eos a francorum societate defecisse com-
 »memorat.«

Wir brauchen wohl nur auf die §§. 26 — 28 des gegen-
 wärtigen Werkes zu verweisen, um die Unrichtigkeit und innere
 Unmöglichkeit der oben ausgehobenen Ansichten Lehmanns u. s. w.
 darzuthuen.

Wie übrigens in neueren Zeiten Möser und Rindlinger
 für andere Ansichten über die Geschichte der bauerlichen Ver-
 hältnisse die Bahn gebrochen, und inwiefern ihre Hypothesen
 der Geschichte zum Grunde gelegt werden können — dies und
 mehr anderes, die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bauern
 Betreffendes, zu beleuchten, wird tiefer unten der Ort seyn.

D r i t t e s K a p i t e l .

Aus dem Provinzialrechte im Allgemeinen.

39.

Ehe wir die einzelnen bauerlichen Rechtsverhältnisse dar-
 stellen, wird es rathlich seyn, eine Uebersicht der hier einschla-
 genden Provinzial-Gesetzgebung der betreffenden Lande zu geben,
 so wie die in jedem Lande bestehenden bauerlichen Verhältnisse
 anzugeben.

I. Cleve und Mark.

Die Grafschaft Mark ist aus geringen Anfängen zu einem ansehnlichen Ganzen zusammengewachsen. Aus den Führern einzelner kleiner Volksvereine wurden durch die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit Grafen des Reichs, manches edle Geschlecht alter Stammfürsten ging unter, aber die Grafen von Altena erhoben sich über alle, ihr Enkel herrscht vom Niemen bis zur Mosel.

Wir wollen nicht untersuchen, inwieweit die Sage irre, wenn sie uns ¹⁾ berichtet: zwei Gebrüder von dem edlen Geschlecht der Ursini in Rom, reich und geliebt vom Kaiser, kamen über die Alpen, und kauften vermittelst Hülfe des Kaisers eine Landschaft und Herrlichkeit, und erkohren darin einen starken Berg in der Wildniß, um darauf ein Schloß zu zimmern; darauf als man erst das Holz im Berge gehauen, flog ein Haselhuhn aus den Bäumen einem von den Herrn in seinen Schooß, um dort Schutz zu suchen; der Herr hielt es in seinem Mantel und sprach zu den Hauern also: »van der Genaden Goits en sal hier geins glücklichen Werks ontbreken; gaet vortan tho Werk, ind west das secker van der Genaden Goits, dit Werk sal seliglicken vollenbracht werden ²⁾.« Dies Werk vernahm der Graf von Arnßberg, er glaubte, daß er durch die Burg überzimmert (ouvertymmert) würde, und entbot, daß ihm der Bau al te nae (alzunah) ginge und daher nicht weiter gezimmert werden sollte, allein sie kehrten sich nicht daran, vergeblich ward das, nach diesen Worten Altena genannte, Schloß belagert.

Die Sucht einer gewissen Zeit, den Ursprung der edlen Geschlechter von Rom herzuleiten, erklärt diese Sage. Der wahrscheinlichere Ursprung Altenas von den Grafen von Teisterband würde uns in seiner Erörterung hier zu weit führen ³⁾.

1) Siehe z. B. Bert van der Schüren Chronik von Cleve und Mark (herausgegeben von Troß) S. 2—4.

2) Oder: bei der Gnade Gottes, es soll hier an einem glücklichen Erfolge nicht gebrechen; geht fertan zu Werke, und wisset das sicher von der Gnade Gottes, dies Werk soll seliglich vollbracht werden.

3) *Teschenmacher Annal.* Cliv. Jul. Mont. et Marc. p. 243. 199. sqq.

Wichtiger für uns ist es aber, daß um den Stammsitz der Altenaer Grafen altdeutsche Freiheit bestehen geblieben. Eine eigene Klasse Güter, die Freigüter, ist der deutlichste Beweis ⁴⁾.

Die Grafen von Rudenberg besaßen den Oberhof und das Schloß Mark mit der Grafschaft in dieser Gegend. Graf Friedrich von Altena oder sein Sohn Adolph kauften diese Grafschaft zu Ende des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ⁵⁾. Im Amte Hamm gab es einige wenige Leibeigenthums-Güter, viele Hofs-Güter, und bei den übrigen Bewohnern des Amtes Hamm bis an die Lippe war die sonderbare Gewohnheit, daß beim Tode der Sterbegulden an die Rente entrichtet werden mußte, und zwar mußte er, ehe der Athem ausfuhr, aus dem Hause oder der Hofeshegge seyn, widrigenfalls der halbe Nachlaß dem Landesherrn heimfiel ⁶⁾.

Die Grafen von Altena und Mark, bald bloß von Mark geheißten, erweiterten sich immer mehr. Als Friedrich Graf von Sfenberg »van Ingevonge des Düwels ⁷⁾« den Erzbischof Engelbrecht von Köln erschlug und darauf geächtet wurde, erwarben sie von Köln die Lehen Friedrichs, Anna, Hattingen, Bochum, Blankenstein, und mehrere an der Ruhr gelegene Orte ⁸⁾. — Im Jahr 1300 verpfändete König Albrecht dem Graf Eberhard von der Mark die vier Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Brakel ⁹⁾. — Gegen den Schluß des 14. Jahrhunderts ward Schwelm und Hagen von Churfürst

4) Vorkläufig wird auf den Auffaß in Mallinckrochts Magazin für Westphalen. 1799. (Bd. 4.) S. 208. ff. verwiesen.

5) S. Kindinger: die Grafschaft Mark in ihren Anfängen, (im Magazin für Westphalen 1797. Stück 3. S. 208—210.)

6) Ueber die Frage, ob dies Ausfluß früheren Leibeigenthums seye oder aus dem Heergewette und der Gerade zu erklären, siehe S e t h e Urkundliche Entwicklung der Natur der Leibeigenschaft S. 262—263.

7) Gert v. Schüren S. 12.

8) Ms. Essend. apud Teschenmacher p. 456—457 Not. Teschenmacher p. 240. 242. 244.

9) Urkunde bei v. Steinen Westphälische Geschichte Th. I. S. 1706—1707.

erworben ¹⁰⁾, und so weiter Lünen durch Kauf vom Graf Theodor von Volmarstein ¹¹⁾, Volmarstein selbst durch Eroberung und Belehnung vom Kaiser Karl IV. ¹²⁾, Plettenberg durch Kauf vom Graf Hunold von Plettenberg ¹³⁾ u. s. f.

In ständischer Beziehung entwickelten sich hier ebenfalls, wie anderwärts, Ritterschaft und Städte. Im Jahr 1419 errichteten schon die »Ritter und Knechte, dey wonnachtich sind« in dem Lande von der Marke« einen Verbund mit einigen Städten — Hamm, Iserlohn, Lünen und Schwerte ¹⁴⁾, — desgleichen 1426, wo auch die Städte Unna und Camen Antheil nahmen, und »der Ritterschap, den Steden und deme gantsen« Lande eynen jeweliken « Privilegien u. s. w. vorbehalten wurden ¹⁵⁾. In dem Vertrage von 1437 zwischen Herzog Adolph von Cleve und Herzog Bert von Cleve wird »die gemeine Ritterschap in dem Lande von der Marke wohnhastig« namentlich aufgeführt, und dann fortgeföhren: »Und voirt de andere« Hovelüde und Ritterschap des Landes van der Marke gemeinliker; « später »Hovelüde und Ritterschap tot den Landen« von der Mark gehorende, hebben vor uns und vor alle de« andere Hovelüde und Ritterschap ¹⁶⁾. « Als im Jahr 1510 der Herzog Johann von Cleve und Graf von der Mark wegen der Heirath mit der Erbtöchter von Jülich und Berg in Verlegenheit war, so rief er: »Ritterschap, Stede und Underdahlen« beyde unse Lande Cleve und Marke, Geistlich und Weltlich, »niemand uitgescheiden« um Hülfe an, und obgleich Anfangs »Ritterschap, Stede und vort geweine Landtschap, beide Geistlich« und Weltlich« nach vielfacher Berathung den Antrag nicht gern annehmen wollten, haben sie doch endlich »sich darinne

10) Teschenmacher p. 243 — 284; v. Steinen St. I. S. 277.

11) Teschenmacher p. 241.

12) Teschenmacher p. 244. Kindlinger Geschichte von Volmestein Bd. 1. §. 33. Not. 11. S. 336 behauptet eine Pfand-Belehnung.

13) Teschenmacher p. 242.

14) Urkunde bei v. Steinen Th. I. S. 1668 ff.

15) Bei v. Steinen I. S. 1675 ff.

16) v. Steinen Th. I. S. 508 — 511.

»gegeben oder ergeven, dat sie ons tot Volbringung des
 »Hyllickes ¹⁷⁾ myt einem groten geset van Pennynghen up
 »Ritterschap und Steede, und oick op oeren eigenthogehöringe
 »Lude, frygudere und dienstvolk tho stuer und tho bathen
 »kommen.« Zum Danke gab der Herzog nun der Ritterschaft
 mehrere Privilegien, vorzüglich die weibliche Erbfolge im
 Lehn ¹⁸⁾.

Das Steuerwesen hatte sich hier, wie in den übrigen Län-
 dern, dahin ausgebildet, daß außer den alten vielbenamten Na-
 tural- und Geldsteuern, welche fast zu Domanalrenten geworden,
 die in Folge der nothwendig gewordenen Reichssteuern ausge-
 schriebenen Schatzungen oder Kontributionen die öffentlichen
 Bedürfnisse befriedigten. Eine berichtigte Matrikel derselben
 ward 1661 aufgenommen ¹⁹⁾. Die Unter-Vertheilung mit
 Beinehmung der Bedürfnisse der Aemter geschah auf den Erben-
 tagen, einer Einrichtung, nicht ganz unähnlich den alten placitis.
 Es erschienen auf den Erbentagen die adelichen Gutsbesitzer, die
 königlichen Dekonomiebeamten und Rentmeister, die Gerichts-
 schöffen und Deputirten der Dorffschaften nebst den gemeinen
 Beerbten, welche zu erscheinen für gut fanden.

Das Dienstgut — die Rittergüter — hatte auch hier seine
 Abgabefreiheit, und der Landtags-Abschied des großen Chur-
 fürsten vom 14. August 1660 erkennt diese Freiheit stillschwei-
 gend an, da er die Ausdehnung derselben auf Häuser und Burg-
 manns-Güter, so keine Rittergüter seyen, verbot, sofern
 nicht gerechte Erwerbung oder unvordenklicher Besitz vorläge.
 Ueber die Schatzbefreiungen, welche vorzüglich unter dem vorigen
 Churfürsten durch dessen Günstling Grafen von Schwarzenberg
 ertheilt worden, enthält derselbe Landtags-Abschied sehr beschrän-
 kende Bestimmungen, die das Objekt der Befreiung vermissen
 lassen ²⁰⁾.

17 Verlöbniß,

18) Bei v. Steinen Th. I. S. 525 ff.

19) Ist in der Beilage 1. enthalten, zugleich mit der Matrikel von
 Cleve.

20) „Zum Fall auch Wir, oder Unser in Gott ruhender Herr Vatter
 „Christlichen Andenkens, einige schätzbare Gütere aus Gnaden

Die Graffschaft Mark entbehrt noch, wie fast ganz Westphalen, einer Geschichte, da die, übrigens sehr wichtigen, Sammlungen von Steinens nicht als Geschichte gelten können. Einige von unfrem Zweck nicht zu weit abliegende Antiquitäten berühre ich hier.

Die Belehnung Kaiser Ludwigs für Graf Engelbert von 1317 (Beilage 2) ist wichtig, insbesondere für die Beurtheilung der Freigüter zu Altena.

Das in der Beilage 3 enthaltene Verzeichniß aller Hauptfahrten, Mittel- und Untergerichte in der Graffschaft Mark gibt eine ziemlich klare Anschauung des Gerichtswesens, wie es im 16. Jahrhundert noch bestand. Es geht daraus namentlich hervor, wie die Hof-Gerichte ganz in der Reihe der gewöhnlichen Gerichte stehen.

Die Besen-Rechte zu Hagen in der Beilage 4, welche früher jährlich an dem gewöhnlichen Pflichttage — dem altdeutschen Placitum, wo alle Besenossen erscheinen mußten — auch Wulle-Beste genannt, verlesen wurden, sind eine schöne Reliquie der alten Verfassung.

Die Lehnrechte der Lehnbank zu Boele — Beilage 5 — erscheinen ebenfalls wichtig zur Beurtheilung dieser alten Verhältnisse.

Das Bencker Heiden-Recht-Dirdell — Beilage 6 — ist ganz alterthümlich, und liefert selbst Beiträge zur Poesie im Recht. Ja man möchte den Satzungen selbst einen vorchrift-

„eximiret und schatzfrei gemacht, oder Wir noch instünftige eximiren und schatzfrei machen würden; So sollen und können jedoch solche und dergleichen exemptiones weiter nicht, dann salvo jure tertii, und wann von den Interessenten darin gewilliget, verstanden werden; Würde aber solcher Consens nicht erhalten, so würden sich die Impetranten solcher exemption nicht entbrechen können, ihr Contingent beizutragen, Wie es dann ohne das die Meinung nicht hat, daß solche eximirte von Landt defensionen, Türken-, Reichs- und Kreiß-Steuren, und was zu Bezahlung der Herrschaft- und Landschaft-Schulden verwilliget, befrehet seyn können, sondern es müssen auch solche privilegierte ihr contingent jedesmal contribuiren und zutragen.“

lichen Ursprung zuweisen, wenn man den Art. 27 liest, der gar wundersamlich also lautet: »Item, so wise ock vor Recht, so » ein gut Mann seiner Frauen ihr Fraulich Recht nicht don » könne, datt dar over Klage, so fall er sey upnehmen undt » dragen sey over seven Erffthuine und bitten dar sinen negsten » Nabern datt er siner Frauen helffe, wan er aber geholffen is, » fall hey sie wieder upnehmen, und dreggen sei weder tho Hufß » und setten sey sachte dael, und setten er en gebraten Hon » vor, und ene Kanne Winß.«

Die Bauersprache — Beilage 7 — und Statuten von Herdecke — Beilage 8 — sind ebenfalls wichtig zur Beurtheilung aller Verhältnisse und Erkennung ländlicher Freiheit.

Die Beilage 9 enthält ein sehr altes Verzeichniß verschiedener Güter, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Herdecke, und gibt eine Uebersicht über die Verbindlichkeiten der in irgend einer Weise dem Stift pflichtigen Bauern, —

In der Beilage 10^a ist das Bestenboick und Bestenrecht tho Schwelm abgedruckt. Vorzüglich merkwürdig dürfte die Stelle seyn, wo die dem Drossen, dem Gogreven und dem Frohnen zu leistenden Dienste bestimmt sind. Die Beilage 10^b enthält das Hochumsche Land- oder Stoppelrecht.

40.

Mark wurde allmählig mit Cleve verbunden. Cleve und Mark wurden gewissermaßen ein Land, und hatten auch dieselbe Verfassung. Und obgleich Alt-Sachsen und Alt-Frankenland sich hier scheiden²¹⁾, so hatten doch auch die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, wenigstens in Bezug auf die Hofs-Güter, in beiden Ländern so ziemlich dieselbe Farbe, nur war in Cleve weniger erblicher Besitz der Bauern. — Ueber den Ursprung der Grafen von Cleve berichtet Teschenmacher²²⁾ nach Lowermann, daß Dietrich wegen der dem Reiche der Franken unter den Königen Dagobert und Siegebert geleisteten Dienste mit der praefectura von Cleve und Nimwegen beschenkt worden. Darauf läßt sich

21) Siehe überhaupt über diese, wohl nur nach der Sprache zu bestimmende, Grenze Müllers Beitrag zur Bestimmung der Grenzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit. 1804.

22) Annal. p. 123 sqq.